

**Verordnung
über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung
bei Rindern**

Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2000 (BGBl. 1 S. 805)

§ 1

(1) Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Rind werden mindestens

1. je nach der Zuchtrichtung die Zuchtwerteile Milchleistung oder Fleischleistung oder beide Zuchtwerteile sowie
2. bei einem Bullen, der zur künstlichen Besamung verwendet wird, der Zuchtwerteil Zuchtleistung

festgestellt. Bei einem Bullen wird auch die äußere Erscheinung beurteilt. Der Zuchtwerteil Milchleistung umfasst mindestens die Leistungsmerkmale Fettmenge und Eiweißmenge, der Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens die Leistungsmerkmale Gewichtszunahme und Fleischansatz, der Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens die Leistungsmerkmale Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf einschließlich der Kälberverluste und Nutzungsdauer. Sofern im Zuchtziel der täglichen Gewichtszunahme keine wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird, kann auf deren Erfassung verzichtet werden. Genetische Besonderheiten und Erbfehler werden ab dem 16. Juni 2002 entsprechend der Festlegung nach § 1 b der Verordnung über Zuchtorganisationen durch Untersuchungen nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen festgestellt.

(2) Nach Anlage 1 werden die Leistungsmerkmale für den Zuchtwerteil Milchleistung an weiblichen, für den Zuchtwerteil Fleischleistung mindestens an männlichen und für den Zuchtwerteil Zuchtleistung mindestens an weiblichen Rindern in Leistungsprüfungen ermittelt sowie die äußere Erscheinung mindestens an Bullen beurteilt.

(3) Der Zuchtwert wird nach den Grundsätzen der Anlage 2 festgestellt. Werden dabei die Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefasst, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet.

(4) Bei der Zuchtwertfeststellung wird für die einzelnen festgestellten Zuchtwerteile die Genauigkeit mindestens für Bullen angegeben.

§ 1a

Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht bei Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden, das Ergebnis der nach § 1 Abs. 1 Satz 5 durchgeführten Untersuchungen.

§ 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)**

**Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen
und die Beurteilung der äußeren Erscheinung**

- 1. Voraussetzungen**

Die zu prüfenden Rinder müssen nach den Bestimmungen der Viehverkehrsordnung gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen aufgeführt sein.
- 2. Milchleistungsprüfung**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2.1 In der Milchleistungsprüfung wird nach den vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion festgelegten Richtlinien durchgeführt. Es werden alle Milchkühe des Bestandes geprüft.
 - 2.2 Durchführung der Prüfung
 - 2.2.1 Bei der Prüfung werden für jede Kuh mindestens die Milchmenge sowie der Fett- und Eiweißgehalt ermittelt (reguläre Prüfung) und als Tagesgemelk dargestellt.
 - 2.2.2 Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegen über den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.
 - 2.2.3 Zum Wiegen und Messen dürfen nur vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion anerkannte Geräte und Einrichtungen verwendet werden. Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. 1 S. 878,1081) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 2.2.4 Das am Prüftag angewendete Verfahren ist für jedes Einzeltier in den Prüfungsunterlagen zusammen mit den Prüfungsergebnissen zu registrieren..
 - 2.3 Leistungsangaben im Zuchtbuch
 - 2.3.1 Zur Darstellung der Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden mindestens verwendet:
 - 2.3.1.1 alle 305-Tage-Leistungen; eine 305-Tage-Leistung ist die Leistung in derzeit vom Tage nach dem Kalben bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraums dieser Laktation, mindestens von 250 Tagen, längstens bis zum Ablauf des 305. Laktationstages; angegeben werden die Ordnungszahl der Laktation und die Anzahl der Laktationstage, sowie
 - 2.3.1.2 die mittlere 305-Tage-Leistung; sie ist der Durchschnitt aller 305-Tage-Leistungen; angegeben werden die Zahl der Laktationen und die mittlere Zwischenkalbezeit.
 - 2.3.2 Zusätzlich können verwendet werden:
 - 2.3.2.1 die Jahresleistung; sie ist die Leistung einer Kuh in einem Prüfungsjahr;
 - 2.3.2.2 die mittlere Jahresleistung; sie wird berechnet, indem die Leistung in der Zeit vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zu ihrem Abgang, durch die Anzahl der Tage dieses Zeitraums dividiert und das Ergebnis mit 365 multipliziert wird; Voraussetzung für die Berechnung ist, dass mindestens zwei Laktationen abgeschlossen sind und der Zeitraum vom ersten Kalben an mindestens 730 Tage beträgt;
 - 2.3.2.3 die Lebensleistung; sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Kalben bis zum Ende des letzten abgeschlossenen Prüfungsjahres, bei abgegangenen Kühen bis zum Abgang;
 - 2.3.2.4 die Bestandsdurchschnittsleistung; sie wird berechnet, indem die Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge eines Bestandes im Prüfungsjahr durch die Summe der Futtertage des Bestandes dividiert und die Ergebnisse mit 365, in einem Schaltjahr mit 366, multipliziert werden.
 - 2.3.2.5 die Teilleistung von im Verlauf der ersten Laktation abgegangenen Kühe vom Tage nach der Kalbung bis zum Abgang unter Angabe der Laktationstage.

- 2.3.3 Werden Leistungen auf das Alter der Kühe standardisiert, so werden sie besonders gekennzeichnet.
- 2.3.4 Auf Antrag kann die zuständige Behörde zusätzlich Leistungen von Spenderkühen nach einem Embryotransfer kennzeichnen.
- 2.4 Nicht einbezogene Leistungen
- In die Leistungsangaben werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen nicht einbezogen. Leistungen werden auf Antrag von der zuständigen Behörde als beeinträchtigt anerkannt, wenn die Summe aus Fett- und Eiweißmenge
- 2.4.1 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v. H., bei der zweiten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung oder bei einer späteren 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v. H. der mittleren 305-Tage-Leistung oder mittleren Jahresleistung liegt und diese Leistungsminderung auf Verkälben, Embryotransfer oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit - ausgenommen eine Fruchtbarkeitsstörung - zurückzuführen ist oder
- 2.4.2 bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50. v. H. der Bestandsdurchschnittsleistung liegt und das geprüfte Rind bei der Kalbung noch nicht 20 Monate alt war.
- 2.5 Nachprüfung
- 2.5.1 Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Bestandsnachprüfungen werden im Anschluss an reguläre Prüfungen durchgeführt. Werden sie erst später durchgeführt, so erstrecken sie sich über eine gegenüber der regulären Prüfung zusätzliche Melkzeit. In diesem Falle dient die erste Melkzeit der Überprüfung des Melkintervalls, das der Bestandsprüfung vorausgeht, und wird in die Berechnung der Leistungen nicht einbezogen. Die Ergebnisse der Bestandsnachprüfung sind für die Feststellung der Leistung im Bestand maßgebend.
- 2.5.2 Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse der regulären Prüfungen werden nicht berücksichtigt.
- 3. Fleischleistungsprüfung**
- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Die Fleischleistungsprüfung wird als Stationsprüfung oder als Feldprüfung bei Veranstaltungen der Zuchtorganisationen, in Schlacht-, Mast- oder Zuchtbetrieben durchgeführt. Der Fleischansatz wird als Bemuskelung (Bewertungsergebnis der Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter) oder als Handelsklasse (Ergebnis der Einstufung in das gemeinschaftliche Handelsklassenschema) oder als Fleischanteil ermittelt.
- 3.2 Prüfungsarten
- 3.2.1 Stationsprüfung
- Am lebenden Tier wird mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum soweit die Bemuskelung ermittelt. Für geschlachtete Tiere werden zusätzlich die Nettogewichtszunahme und die Handelsklasse ermittelt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Schlachtgewicht dividiert durch die Zahl der Lebenstage.
- Zusätzlich können weitere Merkmale ermittelt werden, insbesondere
- bei lebenden Tieren die Körpermaße und die Futtermittelaufnahme,
 - bei geschlachteten Tieren der Muskelfleischanteil mittels Zerlegung der einer geeigneten Schätzformel sowie Merkmale der Fleischqualität.
- 3.2.1.1 Eigenleistungsprüfung
- Die Prüfung wird an männlichen Zuchttieren vorgenommen. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich bei Bullen der Zuchttrichtung Fleisch auf

mindestens 120 Tage, bei Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch auf mindestens 180 Tage.

- 3.2.1.2 **Nachkommenprüfung**
Die Prüfung wird an männlichen Masttieren vorgenommen, die Stichproben der Nachkommen von Prüfbulle darstellen. Sie beginnt bei der Zuchtrichtung Fleisch innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage; sie beginnt bei der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und bei Kreuzungskälbern nach einer Eingewöhnungsperiode spätestens am 112. Lebenstag und dauert in der Regel bis zum 420., mindestens bis zum 330. Lebenstag.
- 3.2.2 **Feldprüfung**
- 3.2.2.1 **Prüfung bei Veranstaltungen für Zuchttiere**
Die Prüfung wird an männlichen Zuchttieren vorgenommen, die am Veranstaltungstag mindestens zehn Monate alt sein müssen. Es werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme seit Geburt unter Abzug des rassetypischen Geburtsgewichtes sowie die Bemuskelung ermittelt.
- 3.2.2.2 **Prüfung in Schlachtbetrieben**
Die Prüfung wird an männlichen Masttieren vorgenommen. Die Ergebnisse werden in Schlachtbetrieben ermittelt.
- 3.3.2.3 **Gelenkte Prüfung in Mastbetrieben**
Die Prüfung wird an männlichen Zuchttieren vorgenommen, die Stichprobe der Nachkommen von Prüfbullen darstellen. Es werden mindestens die tägliche Gewichtszunahme im Mastabschnitt sowie die Bemuskelung oder bei Vorliegen des Schlachtergebnisses die Nettogewichtszunahme und die Handelsklasse ermittelt.
- 3.3.2.4 **Prüfung bei Kälberabsatzveranstaltungen**
Die Prüfung wird an männlichen zur Weitermast vorgesehenen Kälbern vorgenommen, die Stichproben der Nachkommen von Prüfbullen darstellen. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je Kilogramm Lebendgewicht ermittelt.
- 3.3.2.5 **Prüfung weiblicher Tiere der Zuchtrichtung „Milch und Fleisch“ in Milchviehbetrieben.**
Die Prüfung wird an einer Stichprobe von weiblichen Nachkommen von Prüfbullen innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Kalbung vorgenommen. Die Bewertung erfolgt nach rassespezifischen Grundsätzen. Es wird mindestens die Bemuskelung ermittelt.
- 3.3.2.6 **Prüfung in Mutterkuhherden**
Es werden geschlechtsspezifisch die auf 200 Tage standardisierten Gewichte und die Bemuskelung der Kälber. Zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.
- 3.3 **Nachprüfungen**
Sofern die Fleischleistungsprüfung von Tierhaltern durchgeführt wird, werden die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfung oder andere geeignete Maßnahmen abgesichert. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind für die Feststellung der Leistung maßgebend.
- 4. Zuchtleistungsprüfung**
- 4.1 **Fruchtbarkeit**
Das Merkmal Fruchtbarkeit wird durch die Non-Return-Ergebnisse der Kühe am 90. Tag nach der Belegung erhoben. Doppelbesamungen bleiben unberücksichtigt, der Tag der Besamung wird nicht mitgezählt. In Mutterkuhherden wird stattdessen das Erstkalbealter durch Befragung der Tierhalter ermittelt.
- 4.2 **Kalbeverlauf**
Die Kälberverluste, Mehrlingsgeburten und Missbildungen sowie, außer in Mutterkuhherden, der Kalbeverlauf werden getrennt für erste und spätere Abkalbungen durch Befragen der Tierhalter ermittelt.
- 4.3 **Nutzungsdauer**
Die Nutzungsdauer wird über den Zeitpunkt des Abgangs weiblicher Tiere aus der Leistungsprüfung ermittelt. Abgänge zur Zucht werden nicht berücksichtigt.

5.

Äußere Erscheinung

Die äußere Erscheinung wird nach einem Notensystem beurteilt.

**Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3)**

Grundsätze für die Zuchtwertfeststellung

1. Allgemeines

- 1.1 Der Zuchtwert wird nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festgestellt. Dabei werden verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, nach Möglichkeit ausgeschaltet.
- 1.2 Die Zuchtwerteile werden als Relativzahlen berechnet und dazu für alle Merkmale in der Weise standardisiert, dass die Zuchtwerteile der jüngsten drei vollständig geprüften Bullenjahrgänge der Population einen Mittelwert von 100 ergeben und dass die Standardabweichung bei unbegrenzter Informationsmenge 12 Punkte beträgt.
- 1.3 Die Zuchtwerteile werden entsprechend ihrer Bedeutung für die jeweilige Rasse zusammengefasst und wie unter Nummer 1.2 standardisiert.
- 1.4 Die Sicherheit ist das Bestimmtheitsmaß für die Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Zuchtwert oder Zuchtwerteil und dem Zuchtwert oder Zuchtwerteil, der sich bei unbegrenzter Informationsmenge ergäbe.
- 1.5 Ein außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung festgestellter Zuchtwert von solchen Bullen, für die im Geltungsbereich dieser Verordnung kein Zuchtwert mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, wird auf Antrag nach einem vom Internationalen Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion anerkannten Verfahren umgerechnet.

2. Milchleistung

Der Zuchtwerteil Milchleistung wird auf Grund des entsprechenden Zuchtwerteils des Vaters und der Mutter und, soweit vorhanden, auf Grund der Eigenleistungen des Rindes und der Leistungen seiner Nachkommen festgestellt.
Der Zuchtwert von Besamungsbullen wird festgestellt, wenn die Sicherheit mindestens 50 % beträgt.

3. Fleischleistung

- 3.1 Der Zuchtwerteil Fleischleistung wird anhand von Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen festgestellt. Dabei können Informationen aus mehreren Prüfungen entsprechend ihrer Bedeutung für den Zuchtwert zusammengefasst werden.
- 3.2 Der Zuchtwerteil Fleischleistung bezieht sich auf eine Zuchtverwendung des Rindes in seiner Zuchtrichtung. Er kann zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchtrichtungen festgestellt werden. Wenn er zusätzlich für Kreuzungen des Rindes mit Rindern anderer Zuchtrichtungen festgestellt wird, ist dieses zu kennzeichnen.
- 3.3 Bei Besamungsbullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch und der Zuchtrichtung Fleisch muss der Zuchtwerteil Fleischleistung mit einer Sicherheit festgestellt werden, die höher ist, als bei einer alleinigen Eigenleistungsprüfung nach Anlage 1 Nr. 3.2.2.1. Sofern die Nettogewichtszunahme oder Merkmale der Fleischqualität geprüft werden, sind diese Merkmale bei der Zuchtwertfeststellung von Besamungsbullen zu berücksichtigen.

4. Zuchtleistung

Im Zuchtwerteil Zuchtleistung werden die Ergebnisse für Fruchtbarkeit, Kalbeverlauf und Nutzungsdauer zusammengefasst.